



Strassenreglement

der

Einwohnergemeinde

Oberbipp

**Neufassung Strassenreglement, Version 19.03.2019,
Auflageakten GV**

Gesetzliche Bestimmungen	Art. 1	<p>Die Einwohnergemeinde Oberbipp erlässt, insbesondere gestützt auf das <u>Baugesetz</u> vom <u>7. Juni 1970</u>, <u>Juni 1985</u>, das <u>Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen</u> vom <u>2. Februar 1964</u> <u>Strassengesetz vom 4. Juni 208</u>, das <u>Dekret</u> über die <u>Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden</u> vom <u>17. September 1970</u>, <u>Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen</u> vom <u>12 Februar 1985</u></p> <p><u>unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat</u>, nachfolgende Vorschriften:</p>
Anwendungsgebiet	Art. 2	<p>Das Reglement findet <u>Anwendung</u> auf alle Strassen, Wegen, öffentlichen Plätzen, Parkplätzen und Trottoirs.</p> <p>Als Bestandteile gelten Bankette, Randsteine, <u>Mark</u>steine, Markierungspfosten, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen, Durchlässe, Schalen, Grün-, Mittel-, Sicherheits- und Abstellstreifen, Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Dämme, Mauern, Treppen, Schutzbauten und Vorrichtungen wie Zäune, Bepflanzungen, Brücken, Tunnels und andere Kunstbauten, Signale und dergleichen mehr.</p> <p>Stütz- und Futtermauern sind <u>Bestandteile</u> der Strasse und sind ihr zuzumachen, besonders bei Neuanlagen.</p>
Aufsichtsorgane	Art. 3	<p>Die Aufsicht über die Gemeindestrassen <u>haben auszuüben</u>:</p> <p><u>1. Das Unterhaltspersonal</u> <u>2. Die Wegkommission</u> <u>3. Der Gemeinderat</u> <u>übt der Gemeinderat aus.</u></p>
Strassennamen, Nummerierung	Art. 4	<p><u>Der Gemeinderat</u> <u>Die Bau- und Werkkommission</u> bestimmt die Strassennamen und, vorbehältlich der Nummerierung durch die Gebäudeversicherung, die Hausnummern.</p>
Neuanlagen	Art. 5	<p><u>Bei Neuanlagen und beim Ausbau</u> von Strassen haben die Grundeigentümer die zur Projektierung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten <u>gegen angemessene Entschädigung</u> zu dulden.</p> <p>Das für öffentliche Strassen erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.</p> <p>Die anwendbare Erwerbsart wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Die durch Neuanlage oder Ausbau einer Strasse verursachten <u>Anpassungsarbeiten</u> gehen, soweit sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus.</p>
Anstösserbeitrag	Art. 6	<p><u>Anstösserbeiträge werden nach dem Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17. September 1970 bezogen. Es werden keine Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen (Strassenbaukosten) durch die Gemeinde erhoben.</u></p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf Weisung der <u>Strassenkommission</u> <u>Bau- und Werkkommission</u> <u>zeitweilige Einrichtungen</u> für den Strassenbau sowie <u>zum</u> Schutze der Strassen, wie z. B. Signale und Beleuchtungen, die ausserhalb des Strassengebietes angelegt werden müssen, zu dulden. <u>Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten.</u></p>

Formatiert: Abstand Nach: 6 Pt.

Unterhalt und Winterdienst	Art. 7	Der <u>Unterhalt</u> der Gemeindestrassen und ihrer Einrichtungen ist so zu betreiben, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten. Sie sind, soweit diese dem Unterhaltspflichtigen zumutbar ist, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend auch im Winter offen zu halten. Der <u>Winterdienst</u> umfasst im Wesentlichen die Schneeräumung und die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte.
Beschädigungen	Art. 8	Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme gesteigerten Gemeindegebrauch der Gemeindestrasse <u>vermehrter Unterhalt</u> notwendig, so kann die Gemeinde vom Verursacher angemessene Entschädigung verlangen. <u>Verunreinigte Strassen</u> müssen durch den Verursacher gereinigt werden oder sind mit Kostenfolge für den Verursacher durch die Gemeindeorgane zu reinigen. Der Verursacher macht sich durch die Verunreinigung strafbar (Busse).
Strassengrenze	Art. 9	<u>March</u> steine und Grenzzeichen müssen jederzeit sichtbar sein, Veränderungen oder Beschädigungen werden mit Kostenfolge für den Verursacher, instand gestellt, die Verursacher machen sich strafbar (Busse).
Abwasser- und Jaucheableitungen	Art. 10	Das <u>Ableiten</u> von Wasser, Abwasser, Jauche und die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die Strassen ist nicht gestattet. An Dächern, welche über die Strassengrenze vorspringen, sind Dachkänel und Schneefänge anzubringen.
Umleitungs- und Aufbruchbewilligungen	Art. 11	Für <u>vorübergehende Umleitungen und Absperrungen</u> von öffentlichen Strassen, wie z.B. bei Aufbrüchen, ist eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörden (<u>Gemeinderat</u>) einzuholen. <u>Zuständig sind nach Anhörung des Kant. Strassenverkehrsamtes bei Staatsstrassen der Kreisoberingenieur und bei Gemeindestrassen der Gemeinderat (s. Art. 52 Abs. 2 des Strassenbaugesetzes). Bei Veranstaltungen, die eine Sperrung einer Gemeindestrasse oder eine Umleitung erfordern, ist ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu stellen.</u>
Parkieren von Autos	Art. 12	Das <u>Parkieren</u> von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hierzu bestimmten öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen ist verboten. Eine Bewilligung ist möglich, wenn dadurch der fließende Verkehr und die Fussgänger nicht gehindert werden. Für <u>Schäden an Fahrzeugen</u> , welche beim Unterhalt der Strassen, wie z.B. beim Schneeräumen, Teeren bei Belagsarbeiten , etc., Schwierigkeiten verursachen, wird jede Haftung abgelehnt.
Ableitung von natürlichem Strassenwasser	Art. 13	Das von der Strasse <u>natürlich abfliessende Wasser</u> muss vom anstossenden Grundeigentum aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe erfolgt, jedoch nur dann, wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Durchleitungsanlagen nötig werden. Die Durchlässe und die Gräben sind stets offen zu halten.

Einfriedungen und Einfahrten **Art. 14** Mauern, Sockel, Zäune, Stangen und Masten sind so zu erstellen, dass sie ausserhalb des Lichtraumprofils zu stehen kommen. Ihr Abstand von der Strassengrenze muss mindestens 50cm betragen. Das Lichtraumprofil ist beidseitig der Strassen mindestens 50cm über die Fahrbahnränder hinaus und bis zu einer Höhe von mindestens 4,5m über der Strassenfahrbahn und 2,5m über den Trottoirs frei zu halten.

Für Bauten, insbesondere Garagen, sind die erforderlichen Abstände im Strassenbaugesetz, Baugesetz und Baureglement festgelegt. Bäume darf der Grundeigentümer nur bis 3m an die Grenze der Strasse und bis 1,5m ans Trottoir pflanzen und aufwachsen lassen. Sträucher und Bepflanzungen müssen so angelegt werden, dass sie bei Ausfahrten jeglicher Art, in Kurven, Kreuzungen und Bahnübergängen die UeÜbersicht nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt auch für landwirtschaftliche Kulturen. Die öffentliche Beleuchtung ist bis auf Lampenhöhe von überhängenden ÄAesten freizuhalten. Unterlässt der Grundeigentümer die Einhaltung dieser Vorschriften auch nach schriftlicher Aufforderung, so kann die zuständige Behörde Auf- und Zurückschneiden auf Kosten des Säumigen anordnen.

Neue Einfriedungen dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Höhe von 1,2m nicht übersteigen. An unübersichtlichen Stellen dürfen feste Einfriedungen und Anpflanzungen jeder Art das Niveau der Strassenfahrbahn nicht um mehr als 80cm überragen. Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 m gilt ein Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbahnrand. Wird diese Höhe überschritten, muss um die Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Stellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 m überragen. Gefährliche Einfriedungen und Zäune, sowie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 m ab Fahrbahnrand, bzw. 0.5 m ab Gehwegkante.

Bankette **Art. 15** Bei Neuanlagen im bebauten Gebiet ist das Bankett 50 cm breit und entlang der öffentlichen Strasse mit Hartbelag zu erstellen. Die Kosten für die Kofferung gehen zu Lasten des Gesuchstellers, die Kosten für die Belagsarbeiten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde (Anmerkung: Das entspricht der gängigen Praxis).

Die Landwirte sind verpflichtet, das Bankett von 50cm längs-und-querentlang der öffentlichen Strasse zu belassen und nicht aufzubrechen. Beschädigungen an Banketten und Belägen werden durch die Strassenorgane auf Kosten der Säumigen wieder hergestellt. Die Verursacher machen sich durch die Beschädigungen strafbar (Busse).

Strafbestimmungen **Art. 16** Widerhandlungen gegen das vorliegende Strassenreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Strassenbaugesetzes massgebend sind, mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.- im Einzelfall bestraft. (Dekret-Busseneröffnungsverfahren vom 9. Januar 1919).

Schluss- und Uebergangsbestimmungen **Art. 17** Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Leistungen werden durch die zuständige Verwaltungsjustizbehörde beurteilt.

Genehmigung **Art. 18** Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Baudirektion auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Gemeindeversammlung per 1. August 2019 in Kraft.

4538 Oberbipp, den 6. Juni 1977. 1. August 2019

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Beer

Adrian Obi

AUFLAGEZEUGNIS

| Dieses Reglement hat vom ~~26. Mai 1977xx.xx.2019~~ bis ~~17. Juni 1977xx.xx.2019~~ auf der Gemeindeschreiberei Oberbipp öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen sind in den
| Nr. ~~21a xx~~ und ~~22a xx~~ des Amtsanzeigers vom ~~27. Mai xx.xx.2019~~ und vom ~~3. Juni 1977xx.xx.2019~~ bekannt gemacht worden. Einsprachen sind bis 14 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

| Oberbipp, ~~21 Juni 1977xx.xx.2019~~

Der Gemeindeschreiber